



Gemeinde Althengstett

**Polzeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen
von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Zustimmung des Gemeinderats am 14.12.2022

Inkrafttreten am 01.01.2023

Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 14.12.2022

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 14.12.2022 verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet; auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze, insbesondere Kinderspielplätze, Festplätze, Schutzhütten, Bolzplätze und Schulhöfe.

Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden. Der Schul- und Vereinsbetrieb ist hiervon ausgenommen.
- (2) Bei Sportplätzen und Sportanlagen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Unzulässiger Lärm, Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören,
- (2) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (Unzulässiger Lärm),
- (3) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden,
- (4) Der Betrieb von Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern und Laubsammlern ist an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr verboten. Ausgenommen sind solche Geräte und Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen der EU gekennzeichnet sind.
- (5) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder im Leerlauf Gas zu geben,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
4. mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben oder Lärm zu verursachen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der

Allgemeinheit

§ 8

Offenes Feuer, Grillen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entfachen und zu unterhalten. Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt auch das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Bei erheblicher Rauchentwicklung ist das Grillen auch auf den zugelassenen Feuerstellen untersagt.
- (2) Auf den ausgewiesenen Grillplätzen sind offene Feuer nur an den vorgerichteten Feuerstellen erlaubt. Jegliche Beschädigungen durch ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern.
- (3) Offene Feuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind offene Feuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9

Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 10

Wegwerfen von Abfall, Ablagern von Müll

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Unrat abzulegen oder Abfall wie z.B. Flaschen, Dosen, Einweggrills, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelresten, Grillabfälle, Kaugummis und Tüten wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Außerhalb bebauter Ortsteile dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (5) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, Gehwegen, in fremden Vorgärten, unbebauten Bauplätzen oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.

§ 14

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 15

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
- a. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - b. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Die Erlaubnisse ergehen hierbei nach den Vorschriften der Satzung der Gemeinde Althengstett über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen (Sondernutzungssatzung).
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17 **Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 18 **Ordnungsvorschriften**

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
1. Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen Flächen zu betreten, zu beschmutzen oder zu beschädigen;

2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen nachweislich ausgebildete Assistenzhunde (insbesondere Blindenführhunde oder Behindertenbegleithunde), umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von den im Einzelfall angegebenen Altersgruppen benutzt werden.

Abschnitt 5 **Anbringen von Hausnummern**

§ 19 **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**

§ 20 **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört oder ohne berechtigten Anlass oder in unzulässigem oder vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt oder Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. Entgegen § 7 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder im Leerlauf Gas gibt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt oder Lärm verursacht,
7. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer entfacht oder unterhält,
8. entgegen § 8 Abs. 3 beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind das Grillfeuer nicht vollständig löscht und Grillasche bzw. -abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
9. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht oder abspritzt,
10. entgegen § 10 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
11. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
12. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
13. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 13 Abs. 3 oder 4 Hunde frei umherlaufen lässt,

16. entgegen § 13 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 14 Tauben füttert,
 18. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 19. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 körperliche Nähe sucht, bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen betritt, beschmutzt oder beschädigt,
 25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt,
 27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde, ausgenommen nachweislich ausgebildete Assistenzhunde (insbesondere Blindenführhunde oder Behindertenbegleithunde), frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 34. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 35. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 36. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 22.12.2010.

Althengstett, 15.12.2022


Dr. Clemens Götz
Bürgermeister

